

# **Satzung**

## **Holtsee Mobil (e.V.)**

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Bezeichnungen**

1. Der Verein führt den Namen **Holtsee Mobil** und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Anschließend führt der Verein den Namen  
**Holtsee Mobil e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in **24363 Holtsee**.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Diese Satzung und andere Dokumente des Vereins benutzen ohne Ansehen des Geschlechts (weiblich, männlich oder divers) die üblichen deutschen Bezeichnungen für Funktionsträger oder handelnde Personen, z. B. erster Vorsitzender, Kassenwart oder Fahrzeugführer.

### **§ 2 Vereinszweck und Umsetzung**

1. Der Verein tritt ein für umweltverträgliches Verkehrswesen und die Verringerung der Umweltbelastungen durch den Fahrzeugverkehr.
2. Der Verein fördert und initiiert gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern und zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenz mittels gemeinsamer Nutzung eines umweltgerechten Mobilitätsangebots (§52, Nr. 8 AO)
  - Förderung der Teilhabe mobilitätseingeschränkter Mitglieder am öffentlichen Leben und sozialen Miteinander (§52, Nr. 9 AO)
  - Aufklärung und Information über die Verringerung der Belastungen durch den Individualverkehr und Möglichkeiten zur Verringerung damit einhergehender klimaschädlicher Prozesse (§ 52, Nr. 16 AO)

- Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums mittels Förderung von Fahrgemeinschaften und möglicher Reduzierung der Fahrzeuge pro Haushalt (§ 52, Nr.8 AO)
- Förderung ressourcenschonender Mobilität als Ergänzung zum Öffentlichen Nahverkehr
- die Entwicklung, Bereitstellung und Vermittlung eines alternativen Verkehrsangebots zum eigenen Auto durch Carsharing von Elektromobilen für die Vereinsmitglieder
- gemeinschaftliche Nutzung von Elektromobilen soll der Verzicht der Mitglieder auf ein eigenes Fahrzeug ermöglicht werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein „**Holtsee Mobil e.V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie jede juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützt und auch sonst die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert den Antragsteller über den Aufnahmebeschluss.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe ein schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, welcher mit einmonatiger Frist zu jedem Jahresende erklärt werden kann oder dem Tod des Mitglieds (natürliche Person).
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
  - mit einem Jahresbeitrag bzw. mit Gebühren gemäß Gebührenordnung in Verzug ist.

Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit auf Stellungnahme einzuräumen.

Der Ausschluss aus dem Verein wird sofort wirksam, entzieht dem Ausgeschlossenen sämtliche Rechte auf Leistungen des Vereins und ist diesem unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe einen schriftlichen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Beitrags- und Gebührenordnung**

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt sowohl einmalige und wiederkehrende Mitgliedsbeiträge wie auch nutzungsabhängige Gebühren für Leistungen des Vereins.
  - a) Der Vorstand erstellt die Beitrags- und Gebührenordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.
  - b) Sollten die erhobenen Nutzungsgebühren die Auslagen deutlich (mehr als 10 %) unterschreiten und die Kasse keine Deckung aufweisen, ist der Vorstand zu einer kurzfristigen Anpassung der Gebührenordnung berechtigt. Eine solche Anpassung ist jedoch unverzüglich (binnen maximal 6 Wochen) durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
  - c) Die erhobenen Gebühren dienen ausschließlich zur satzungsgemäßen Erbringung von Leistungen durch den Verein. Die Bildung von Rücklagen zu satzungsgemäßen Zwecken ist statthaft.
2. Alle Mitglieder müssen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen, so dass der Verein alle anfallenden Beiträge und Gebühren per Lastschrift einziehen kann.

## **§ 6 Nutzungsordnung**

1. Die Nutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen die Leistungen des Vereins genutzt werden können.
2. Der Vorstand erstellt die Nutzungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal durchgeführt werden. Der Vorstand lädt hierzu alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von Mitgliedern bis zum Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens fünf (5) anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung
  - b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr

- c) die Wahlen zum Vorstand und zur Kassenprüfung
  - d) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren
7. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden.
  8. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1.Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem auf der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem 1.Vorsitzenden,
  - dem stellv. Vorsitzenden,
  - dem Schriftwart,
  - dem Kassenwart,
  - dem Fahrzeugwart und
  - bis zu 2 (stimmberechtigten) Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
  - a) Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Fahrzeugwart und ggf. ein Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt.
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und ggf. ein Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt.
  - c) Die erste Amtszeit nach Gründung des Vereins (in 2022) für die unter b) gewählten Vorstandsmitglieder beträgt bis zu einem Jahr.

3. Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder ggf. stellv. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich.

## **§ 10 Kassenführung**

1. Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und erstellt die Jahresrechnung zum Abschluss jeden Geschäftsjahres.
2. Die von den Kassenprüfern bestätigte und vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Die Kasse wird auf einem Girokonto geführt, zu dem der Kassenwart, der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzeln verfügungsberechtigt sind.
4. Die Kasse ist von zwei (2) Kassenprüfern zu prüfen.
  - a) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer auf zwei Jahre und ein Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt. Anschließend werden die Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holtsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.
2. Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt. Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

Holtsee, den 01.06.2022

### Gründungsmitglieder

\_\_\_\_\_  
(Hubertus Fiedler)

\_\_\_\_\_  
(Erika Mohr)

\_\_\_\_\_  
(Holger Scharf)

\_\_\_\_\_  
(Birte Lindner)

\_\_\_\_\_  
(Carsten Ballach)

\_\_\_\_\_  
(Wiebke Lüthje)

\_\_\_\_\_  
(Jens-Olaf Grotjahn)

\_\_\_\_\_  
(Oliver Müller)

\_\_\_\_\_  
(Michael Möller)

\_\_\_\_\_  
(Helga Frank)